

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 5 (1918)
Heft: 3

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

28. WERK-WETTBEWERB. SCHAUFENSTER-WETTBEWERB BEI ANLASS DER SCHWEIZ. WERKBUND-AUSSTELLUNG IN ZÜRICH 1918

Jeder Kaufmann weiß, daß das Schaufenster zu seinen wichtigsten Propaganda-Mitteln gehört. Der Schweizerische Werkbund hat denn auch die Förderung der kaufmännischen Werbetätigkeit in sein Arbeitsprogramm aufgenommen und die erste Sonderveranstaltung im Monat Mai innerhalb der Werkbund-Ausstellung 1. Mai bis 31. August 1918 in Zürich der Abteilung „Kunst und Kaufmann“ zugedacht. Darin kommt der Schaufenster-Ausstattung eine besondere Beachtung zu. Um den Wirkungskreis noch weiter zu ziehen und praktische Proben in mannigfacher Form in einer größeren Zahl zu gewinnen, schreibt die Schweizer. Werkbund-Ausstellung einen Schaufenster-Wettbewerb aus unter folgenden Bedingungen:

1. Der Schaufenster-Wettbewerb der Schweiz. Werkbund-Ausstellung Zürich 1918 findet vom 15. bis 31. Mai 1918 auf dem Platze Zürich statt.

2. Mit dem Wettbewerb soll eine sachgemäße Verwendung der Waren im Schaufenster stattfinden, soll eine sorgfältig erwogene Farbenverteilung, die Verwendung einer geschmackvoll besorgten Geschäftsgraphik durch Innen-Plakate, Preiszettel usw., eine praktisch erprobte Verwendung der Lichtquellen gefördert werden. Nicht die reichen Mittel werden bei der Beurteilung ausschlaggebend sein, sondern die geschmackvolle, auf die Wirkung hin gut überlegte Anordnung, so dass gerade bescheidene kleine Auslagen mit derselben Aussicht auf eine Würdigung wie große, gutgelegene Schaufenster am Wettbewerb sich beteiligen können.

3. An diesem Wettbewerbe können schweizerische Firmen teilnehmen sowie solche, die seit wenigstens vier Jahren in Zürich ansässig sind. Im Zweifel entscheidet über die Zulassung der Geschäftsausschuß der S. W. B.-Ausstellung.

4. Die Werkbund-Ausstellung 1918 übernimmt die gesamte Organisation des Wettbewerbes, die Durchführung der Jury-Beurteilung, besorgt die Ankündigung der Veranstaltung in der Schweizerischen Tagespresse mit Inseraten und Textnachrichten, mit Plakat-Anschlägen, übergibt ferner Mitteilungen an die Fachpresse des Kaufmannsstandes, wie z. B. eine Einladung, Zürich in den Pfingstferien während der Tage des Wettbewerbes zu besuchen. Sie sorgt für die Bekanntgabe des Jury-Urteils im Anschluß an die Preisgerichts-Sitzung.

5. Die Schweiz. Werkbund-Ausstellung Zürich 1918 vermittelt den Teilnehmern am Schaufenster-Wettbewerb auf Wunsch die Beratung und Mitwirkung von künstlerisch tätigen Fachleuten.

6. Die Teilnehmer am Schaufenster-Wettbewerb melden sich bis zum 20. April 1918 bei der Geschäftsstelle des Schweizer. Werkbundes, Museumstrasse 2, Zürich, an. Anmeldekarten werden von

der genannten Stelle kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung zahlt jeder Teilnehmer als Beitrag an die Kosten der Propaganda und Durchführung Fr. 25.— pro Schaufenster zu Händen der Schweizer. Werkbund-Ausstellung Zürich 1918 ein. Daraufhin werden den Angemeldeten die Unterlagen mit den Wettbewerbs-Bestimmungen und mit den Innen-Plakaten zur Bezeichnung der angemeldeten Schaufenster zugelegt.

Nach dem 20. April angemeldete Schaufenster können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Die angemeldeten Schaufenster müssen bis zum 13. Mai 1918 vormittags 9 Uhr fertig gestellt und mit den Innenplakaten gekennzeichnet sein.

8. Alle Schaufenster, die den hier genannten Bedingungen entsprechen, werden von einem Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt ist:

1. G. Graber, Direktor, Verkehrsverein Zürich;
2. Paul Hosch, Architekt und Graphiker S.W.B., Basel;
3. Otto Ingold, Architekt S.W.B., Bern;
4. Hans Klinger, Kaufmann S.W.B., Schönenwerd;
5. C. Vogelsang, Direktor, Allgem. Plakatgesellschaft.

9. Als Preissumme ist der Schweiz. Werkbund-Ausstellung Zürich 1918 die Summe von Fr. 3000 vom Verkehrsverein Zürich, von der Allgemeinen Plakatgesellschaft und von einer Reihe von Firmen zur Verfügung gestellt. Diese Fr. 3000 gelangen in folgender Weise zur Verteilung:

5 erste Preise zu Fr. 200.—
10 zweite „ „ „ 100.—
20 dritte „ „ „ 50.—

Es ist dem Preisgericht anheimgestellt, die Verteilung unter Umständen abzuändern und neben den Preisen noch Anerkennungen herauszugeben.

10. Unmittelbar nach Schluß der Jury-Sitzung werden den durch Preise und Anerkennungen ausgezeichneten Firmen Innen-Plakate mit dem Vermerk des Jury-Urteils zum Aufstellen im Schaufenster zugestellt.

11. Das Preisgericht entscheidet über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen endgültig.

12. Der Schweiz. Werkbund-Ausstellung Zürich 1918 steht das Erstpublikationsrecht von photographischen Aufnahmen der Schaufenster zu. Das vorstehende Programm gilt für alle Beteiligten als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. An diesen Wettbewerben können alle schweizerischen Künstler im In- und Ausland teilnehmen, sowie alle in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen Ausländer.

2. Jeder Künstler, der an dem Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk“ in Bümpliz-Bern die Unterlagen gegen Postnachnahme von Fr. 2. —. Abonnenten der Zeitschrift stehen diese gratis zur Verfügung.

3. Der Künstler hat in der Wahl des Vorwurfes, der Technik und des Materials völlige Freiheit, falls nicht besondere Vorschriften des Auslobers vorliegen.

4. Die Arbeiten sind bis zu dem in den besonderen Bestimmungen angegebenen Termin (siehe Anmerkung zu den Bestimmungen) an die Geschäftsstelle des Schweiz. Werkbundes, Museumstraße, Zürich, zu senden, und zwar frankiert unter Benützung des gelieferten Adresszettels. Später abgesandte und drei Tage nach Ablauf des Termins eingelangte Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

5. Die eingereichten Arbeiten müssen zur Wiedergabe fertig und so ausgeführt sein, daß unmittelbar darnach die Vervielfältigung möglich ist. Vorlagen zu Modellen, Plänen usw. haben alle zur unmittelbaren Ausführung nötigen Angaben zu enthalten. Bei farbigen graphischen Arbeiten ist die Farbenskala für den Druck deutlich anzugeben.

6. Die Arbeiten dürfen keinerlei Urheberzeichen tragen, sondern müssen mit einem deutlich angegebenen Kennwort (Motto) versehen sein.

Der Wettbewerber kann sich an jedem der gleichzeitig ausgeschriebenen Wettbewerbe mit einer oder mehreren Arbeiten beteiligen. Gewünscht wird aber, daß sie alle mit dem gleichen Motto versehen und wenn möglich in einem Paket eingesandt werden. Zur Unterscheidung empfiehlt es sich, nach dem Motto Ziffern 1, 2, 3 etc. beizufügen. Namen und Passepartout sind zu vermeiden. Der weiße zu versiegelnde Briefumschlag soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers, der blaue, nicht zu schließende, den Wahlzettel enthalten. Die Adressseite beider Briefumschläge hat nur das Kennwort (Motto) zu tragen. Beide Briefumschläge sind dem Paket mit den Arbeiten beizulegen.

7. Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

8. Die Arbeiten, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein dreigliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

- a) aus dem Präsidenten. Der jeweilige Auslober des Wettbewerbsgegenstandes oder der von ihm bezeichnete Vertreter ist Präsident des

Preisgerichtes. Im Falle ihres Ausbleibens übernimmt der Vertreter der Werk A.-G. das Präsidium.

- b) Aus mindestens zwei Künstlern. Diese werden von den Wettbewerbern gewählt aus einem sechs bis acht Namen enthaltenden Vorschlag, den der S. W. B. mit dem Vertreter der Zeitschrift macht. Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der Künstler enthält, von denen er zwei vorzuschlagen hat. Die andern sind zu streichen. Diejenigen Künstler, die die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt, die beiden nachfolgenden sind Ersatzmänner. (Liste am Schluß der besonderen Bestimmungen.)

9. Das Preisgericht entscheidet über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen. Bestimmend für die Preise sind:

- a) die künstlerische Qualität,
- b) die Ausführungsmöglichkeit mit Berücksichtigung der Kosten,
- c) die praktische Zweckerfüllung.

Bei gleichen künstlerischen Qualitäten soll also der Arbeit der erste Preis zufallen, die bei geringsten Kosten dem vom Auslober gewünschten Zweck am besten dient.

10. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlußtermin des Wettbewerbs getroffen und in der nächsten Nummer der Zeitschrift „Das Werk“, sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Erstveröffentlichung von Abbildungen der Arbeiten bleibt der Zeitschrift das „Das Werk“ vorbehalten.

11. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen. Nur bei ganz ungenügenden Leistungen, oder wenn der Auslober die Preissumme nachträglich erhöht, steht es dem Preisgericht frei, von der Erteilung eines ersten Preises Umgang zu nehmen oder den Termin zu verlängern. Ein bezüglichlicher Beschluß muß aber einstimmig gefaßt werden.

12. Die Preissumme ist dem Verlag der Zeitschrift „Das Werk“ spätestens ein Tag vor der Jurysitzung einzuzahlen, damit unmittelbar nachher den Preisgewinnern die Beträge seitens der Werk A.-G. zugewiesen werden können.

13. Die prämierten und angekauften Arbeiten werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Vervielfältigung. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämierte Arbeiten unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Vervielfältigung abzutreten.

14. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Arbeiten nur in der im Programm vor-

geschriebenen Art und Größe ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine Änderung oder anderweitige Verwendung der Arbeiten, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.

15. Die Ausführung der prämierten Arbeiten untersteht der Überwachung ihrer Urheber, die bei graphischen Sachen auch das „Gut zum Druck“ zu erteilen haben. Eine allfällige Ausführung durch den Künstler wird nach Vereinbarung besonders vergütet. Die ausgeführten Arbeiten sind mit dem Namen des Urhebers und mit der Bezeichnung „Werk-Wettbewerb“ versehen.

16. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Arbeiten bleiben während der Dauer von sechs Monaten nach der Jurysitzung zum Zwecke öffentlicher Ausstellungen zur Verfügung der Zeitschrift „Das Werk“ und des Schweizerischen Werkbundes und werden dann auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt, wenn der Urheber deutlich seinen Namen, Motto, Anzahl der eingesandten Entwürfe und Nummer des Wettbewerbes angibt. Spätere

Reklamationen können nicht berücksichtigt, Schadenersatz kann nicht geleistet werden. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine Auswahl aus den Arbeiten zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündung des Juryurteils ihre Karte mit Namen und Motto einsenden.

17. Über alle aus allfälliger Nichtbeachtung dieses Programms entstehenden Differenzen entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Streitenden. Können sich diese nicht verständigen, so wählen sie einen Obmann, der dann entscheidet.

18. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

29. WERK-WETTBEWERB FÜR DEN VERKEHRSVEREIN FÜR GRAUBÜNDEN IN CHUR

1. Der Verkehrsverein für Graubünden sucht durch diesen Wettbewerb

ENTWÜRFE FÜR RAHMEN-INSERTATE

zu erlangen, um die ganzseitigen Kollektiv-Reklamen mit Eindruck von Text für die verschiedenen Fremdenplätze Graubündens künstlerisch einheitlich zu gestalten.

2. Es sind einzureichen:

a) ein Entwurf für die Fassung der großen Kollektiv-Insertate für den Sommer in den Tageszeitungen (im Ausdruck kräftig, einfach, für eine Verkleinerung ebenfalls berechnet, dem Charakter des Rotationsdruckes gemäß) im Format der „Neuen Zürcher Zeitung“, also in der Originalgröße von $29\frac{1}{2} \times 43\frac{1}{2}$ cm. Der Raum ist einzuteilen in einen allgemeinen Teil mit Zeichnung und Text, der vom ganzen ungefähr ein Viertel einnimmt, und in ein Inseratenfeld, das Teilfelder für die verschiedenen Fremdenplätze enthält. Der allgemeine Text lautet: Sommer in Graubünden. Er muß in einer rassigen Antiqua gezeichnet sein, so daß eine Drucktype dazu, durchwegs verwendet, ein einheitliches Feld ergibt. Er muß in die Augen springen, und es wird auf einen einfachen, gut leserlichen Schriftcharakter besonderer Wert gelegt. Für die Umrahmung des Inseratenfeldes ist vielleicht ein schmales Ornamentmotiv zu wählen. Das Inseratenfeld ist aufzuteilen in ungefähr 30 Teilfelder von 4 verschiedenen Größen im Verhältnis 1 : 2 : 4 : 8, deren größte einzeln ca. ein Neuntel der ganzen Seite ausmachen. (Siehe Schema in den Unterlagen.) Texte sind in die Felder nicht einzuschreiben. Ein Streifen von ca. 2 cm Höhe ist

auszusparen für den in Schriftsatz anzubringenden Vermerk: Auskunft etc. . . .

b) Ein Entwurf für die Fassung der Kollektiv-Insertate für den Winter in den illustrierten Zeitschriften (im Ausdruck feiner, mit mehr illustrativem Charakter) im Format des „Schweizerland“, also in der Originalgröße von 15×22 cm. Die Aufteilung muß wieder einen allgemeinen und einen Inseratenteil zeigen. Die Größe des ersteren beträgt hier ungefähr ein Drittel des ganzen Raumes, und der außer einer Zeichnung darin anzubringende Text lautet: Winter in Graubünden. Er muß mit einer durchwegs verwendeten, guten, klaren Antiqua im Einklang stehen. Das Inseratenfeld ist aufzuteilen in ungefähr 12 Teilfelder von 3 verschiedenen Größen, deren größte einzeln etwa ein Elftel der ganzen Seite ausmachen und die unter sich im Verhältnis 1 : 2 : 3 sind. Im übrigen gilt das unter a) Gesagte, und der Streifen für den Vermerk des Bureaus wird entsprechend kleiner.

3. Die Entwürfe sollen in Strichtechnik so ausgeführt sein, daß sie ohne weiteres klariert werden können. Der Unterscheidung in der Verwendung in Tageszeitungen und in Zeitschriften soll Rechnung getragen werden.

4. Der Verkehrsverein für Graubünden behält sich die Reproduktion der zur Verwendung kommenden Entwürfe in verschiedenen, dem Format der gewählten Insertionsorgane oder sonstigen Publikationen entsprechenden Größen vor.

5. Für diesen Wettbewerb setzt der Verkehrsverein für Graubünden den Betrag von Fr. 1200.— aus, der in folgender Weise verteilt werden soll:

- I. Preis Fr. 350.—
 II. Preis „ 250.—
 III. Preis „ 150.—
 Für weitere Preise und Ankäufe . . . 300.—
 wobei der Mindestansatz nicht unter Franken 60.— stehen darf.

Der Gewinner des I. Preises hat das Recht und die Pflicht, gegen eine weitere Zahlung von Fr. 150.— zwei weitere, dem Sinne dieser Aus-

schreibung entsprechende Originalzeichnungen innert Monatsfrist herzustellen, die eine für ein halbseitiges Winterinserat in Tageszeitungen, die andere für ein ganzseitiges Sommerinserat in illustrierten Zeitschriften.

6. Ablauftermin dieses Wettbewerbes ist der 15. April 1918.

7. Vertreter des Verkehrsvereines Graubünden und Präsident des Preisgerichtes ist Direktor Valär in Davos.

30. WERK-WETTBEWERB FÜR FERD. WYSS, BUCH- UND KUNSTHANDLUNG BERN

Zur Erlangung von Entwürfen für ein Plakat für den Kunstsalon Ferd. Wyss, Bern, wird ein Wettbewerb unter folgenden besondern Bestimmungen ausgeschrieben:

1. Der Kunstsalon Ferd. Wyss, Bern, bringt neuzeitliche Gemälde, Plastiken, Graphik und Kunstgewerbe schweizerischer und ausländischer Künstler zur Ausstellung, führt eine besondere Abteilung für Künstlerbücher und für handgebundene Bücher aus den Werkstätten von S. W. B.-Buchbindern. Die bildliche Darstellung ist freigestellt. Sie soll immerhin in irgendeiner Weise auf den Charakter des Kunstsalons Bezug nehmen. Die Darstellung darf mit höchstens 4 Steinen rechnen. Text: Kunstsalon Ferd. Wyss, Bern. Buch- und Kunsthandlung. Format: 70×90 cm.

2. Der Kunstsalon Ferd. Wyss stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1500.— zur Verfügung, die wie folgt verteilt werden soll:

- I. Preis Fr. 450.—
 II. Preis „ 350.—
 III. Preis „ 250.—
 IV. Preis „ 150.—
 Für weitere Preise und Ankäufe . . . 300.—

wobei der Mindestankaufspreis nicht unter Franken 75.— stehen darf. Es ist dem Preisgericht anheimgestellt, eine andere Verteilung vorzunehmen, jedoch unter Wahrung des Mindestansatzes und Beachtung von Art. 11 der allgemeinen Bestimmungen.

3. Eine Auswahl aus den eingelangten Entwürfen ist für die Schweizer. Werkbund-Ausstellung Zürich 1918, Abteilung „Kunst und Kaufmann“ angemeldet.

4. Als Vertreter des Auslobers des Kunstsalons Ferd. Wyss amtiert im Preisgericht als Präsident: Herr Ferd. Wyss, Bern.

31. WERK-WETTBEWERB FÜR DIE GABA A.-G., BASEL

Die Gaba A.-G. Basel, Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Spezialitäten der Marke GABA, veranstaltet einen Wettbewerb unter folgenden besondern Bestimmungen (allg. Bestimmungen vorangestellt).

1. In erster Linie soll ein Hauszeichen GABA geschaffen werden, das auf allen Packungen, Prospekten, Briefbogen, Reklame-Drucksachen, in allen Zeitungsinseraten verwendet werden kann. Das Haus- oder Warenzeichen soll demnach einen charakteristischen, eigenartigen Eindruck erwecken, der sich einprägt. Die Gestalt wird in keiner Weise vorgeschrieben. Text: „GABA A.-G. Basel, Pharmazeutische Spezialitäten“. Zeichnung und Text sollen stilistisch einheitlich sein und mit irgendeiner guten Drucktype im Einklang stehen, so daß sie damit verwendet werden können. Diese Type soll auf dem Entwurf als Notiz genannt werden. Größe des Entwurfes zirka 12—15 cm ohne Passepartout. Der Entwerfende beachte sorgfältig, daß man die Marke bis auf ein Ausmaß von 2 cm²

verkleinern könne, und daß sie auch in Inseraten im Rotationsdruck der Tagespresse verwendet werden kann. Einfachheit, Klarheit, deutliche Schrift sind die wichtigsten Forderungen.

2. Es sollen Entwürfe für einen Briefbogen für die Gaba A.-G. Basel eingereicht werden, in denen das Hauszeichen stilistisch gut erwogen Verwendung findet. Text:

„GABA A.-G. Basel, Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Spezialitäten.
 Postcheckkonto No. V 3238.

Bankkonti: Schweizerische Kreditanstalt, Basel,
 Wiegman's Bank, Amsterdam.

Telegramm-Adresse: Gaba.

Basel, Rüdengasse 1, den“

Als Fußnote: „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Basel.“

oder:

„GABA S. A., Bâle, Fabrication de spécialités pharmaceutiques et cosmétiques.

Compte de chèque postal No. V 3238.

Comptes Société de Crédit suisse, Bâle, de banque: Wiegman's Bank, Amsterdam.

Adresse télégraphique: Gaba.

Bâle, Rüdengasse 1, le“

Au bas de la page: „Lieu de paiement et de juridiction: Bâle.“

Das Format des Briefbogens ist 28,3×22 cm. Über die Stellung des Fensters verweisen wir auf das Briefbogenmuster in den Unterlagen. Gleichzeitig sind Entwürfe einzureichen, die die Verwendung des Briefkopfes für den Briefumschlag (Fensterkuvert, Querformat: 13,5×16,5 cm, siehe Unterlagen) ermöglicht. Text: „GABA A.-G. Basel, Pharmazeutische Spezialitäten.“ Damit der Entwurf des neuen Umschlages den von den Postbehörden erwünschten Anforderungen entspricht, sollte auf der ganzen Breite des Briefumschlages, oben, ein Rand von ca. 3—3½ cm freigelassen werden. Es ist dies mit Rücksicht auf die modernen Abstempelungs-Maschinen wünschbar. Der Briefkopf soll in Zweifarben-Buchdruck oder -Lithographie gedruckt werden können; Hausmarke und Schrift sollen stilistisch im Einklang stehen.

3. Die Gaba A.-G. Basel sucht für ihre Gaba-Tabletten Entwürfe zu einer neuen, runden Blechdose, die von der bisherigen abweicht. Das Neue daran kann sowohl in der Form der Schachtel, als in der Ausstattung derselben bestehen. Der Rauminhalt soll demjenigen der bisher gebrauchten Schachtel entsprechen. Das Hauszeichen ist wieder als ornamental wichtiges, stilistisch einheitliches Motiv einzubeziehen. Deutliche Schrift. Gewünscht wird: Druck mit zwei, höchstens drei Farben. Auf jeden Fall aber muß eine Farbe als Hauptton verwendet werden.

Text für den Deckel: „GABA-TABLETTEN gegen Husten, Heiserkeit, Katarrh. Preis Fr. 1.25. Beachten Sie die Rückseite.“ Dazu Verwendung des Hauszeichens.

Die Entwürfe sind druckfertig in Originalgröße zu erstellen.

Rings um die Blechdose soll ein Verschlussstreifen angebracht werden. Der Verschlussstreifen trägt die Hausmarke und ist im übrigen ornamentiert, damit die aufgeschichteten Schachteln im Schaufenster mit diesem Ornament wirken (siehe Artikel 4 dieser Bestimmungen). Die Gaba A.-G. Basel möchte damit eine wirksame, aber in Schrift und Farbe geschmackvoll durchgeführte Packung erlangen. Ein zeichnerischer Entwurf soll die Form der Dose veranschaulichen.

4. Jeder Wettbewerber ist gehalten, wenigstens je einen Entwurf für die genannten drei Aufgaben einzureichen. Dazu soll er mit einer Skizze im Maßstab 1:10 die Verwendung der vorgeschlagenen Packung zur Dekoration eines Schaufensters von 2 m Höhe und 3 m Länge zeigen.

5. Die Hausmarke soll selbstverständlich, entgegen den allgemeinen Bestimmungen, § 14, in den verschiedensten Größen verwendet werden können.

6. Die Entwürfe, die für diesen Wettbewerb eingereicht werden, dürfen unter keinen Umständen an anderweitige Interessenten abgegeben werden.

7. Als Preissumme stellt die Gaba A.-G. Basel Fr. 2000.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

I. Preis	Fr. 450.—
II. Preis	„ 350.—
III. Preis	„ 250.—
IV. Preis	„ 150.—
Für weitere Preise und Ankäufe	„ 800.—

wobei der Mindestankaufspreis nicht unter Franken 75.— stehen darf. Es bleibt dem Preisgericht anheimgestellt, die Verteilung anders vorzunehmen, unter Wahrung des Mindestansatzes und des Art. 13 der allgemeinen Bestimmungen.

8. Als Vertreter der GABA A.-G. Basel und als Präsident im Preisgericht amtiert (laut Art. 8a der allg. Bestimmungen): Dr. Hermann Geiger, Präsident des Verwaltungsrates der Gaba A.-G.

WAHL-LISTE FÜR DIE JURY:

1. Ed. Renggli S. W. B., Luzern.
2. C. Rösch S. W. B., Dießenhofen.
3. E. G. Rüegg S. W. B., Zürich.
4. J. B. Smits S. W. B., Zürich.
5. Ed. Stiefel S. W. B., Zürich.
6. R. Urech S. W. B., Basel.

Termin zur Einsendung der Arbeiten:
25. April 1918.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN 32. WERK-WETTBEWERB ZUR ERLANGUNG VON STOFF-DRUCKMUSTER FÜR DIE TEXTIL- DRUCKEREI HÄUSLE, WETTER & C^{IE}, S.W.B., IN NÄFELS

(Für diesen Werk-Wettbewerb haben außerdem rechtsgültige Bedeutung die in diesem Heft vorangestellten allgemeinen Bedingungen.)

1. Die Textildruckerei Häusle, Wetter & Cie, S. W. B., Näfels, sucht mit diesem Wettbewerb neue Entwürfe für Stoffdruckmuster für Wandbespannungen, Tischdecken, Lampenschirmstoffe, Kleiderstoffe usw. zu erlangen. Die Entwürfe sollen nicht Anlehnungen an bekannte Muster vorstellen, sondern tatsächlich eine Bereicherung unserer einheimischen Stoffe bieten, in den Farben fein empfunden und zum Grund sorgfältig abgestimmt sein. Der Entwerfende soll in der Wahl der einfachen, geschlossenen Ornamentformen an das Schneiden der Druckformen und an den hernach herzustellen den Druck denken. Die Entwürfe sind in natürlicher Größe in einer Fläche von 42×42 cm ohne Passepartout einzureichen. Dies ist die maximale Rapportgröße; diese kann selbstverständlich auch kleiner sein, z. B. 21×42 cm oder 30×30 cm und wird dann wiederholt bis zur Größe von 42×42 cm. Die Rapportfläche soll nicht geradlinig begrenzt sein, das Muster muß ineinander greifen. Dasselbe Muster kann mit verschiedenen Farben-Variationen eingereicht werden. Die Ausführung kann mit 2—8 Farben rechnen. Die Entwürfe müssen so gehalten sein, daß unmittelbar darnach die definitiven Modelle geschnitten werden können. Auf den Entwürfen und Varianten soll immer eine Farbenskala vermerkt werden. Technisch notwendige Abänderungen werden mit den Preisträgern besprochen, damit diese die Entwürfe danach umändern.

2. Die Entwürfe sollen bis zum 28. April 1918 sorgfältig verpackt mit Benützung des in den Unterlagen gelieferten Adreßzettels an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich I eingesandt werden. Später abgesandte und nach dem 30. April eingelangte Entwürfe können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkte aus rechtfertigen sollte.

4. Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen entsprechen, werden durch

ein Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt ist:

1. Gustav Wetter, Textildruckerei Häusle, Wetter & Cie. S. W. B., Näfels, als Präsident (Art. 8 a der allgemeinen Bestimmungen);
2. H. Bischoff, artiste-peintre O. E. V., Rolle;
3. P. Kammüller, Maler S. W. B., Basel;
4. Gertrud Meyer S. W. B., Zürich;
5. Sophie H. Täuber S. W. B., Zürich.

5. Die Textildruckerei Häusle, Wetter & Cie. S. W. B., Näfels, stellt die Preissumme von Fr. 5000 zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

zwei	1. Preise zu je Fr.	300
drei	2. „ „ „ „	250
fünf	3. „ „ „ „	200
zehn	4. „ „ „ „	100
22	Ankäufe „ „ „ „	75

Es bleibt dem Preisgericht anheimgestellt, die Preisverteilung abzuändern, jedoch unter Wahrung des Mindestansatzes von Fr. 75 und von Art. 11 der Allgemeinen Bestimmungen.

6. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Arbeiten bleiben während der Dauer von sechs Monaten nach der Jurysitzung zur Verfügung des Schweizer. Werkbundes und der Zeitschrift „Das Werk“, um unter Umständen daraus eine Auswahl zu Ausstellungen zu treffen. Hierauf werden die Briefumschläge geöffnet und die Arbeiten den Urhebern zugestellt. Die Entwürfe sind zur Schweiz. Werkbund-Ausstellung Zürich 1918, Abteilung Kunst und Kaufmann, angemeldet.

7. Die Druckmuster werden vom Urheber begutachtet und mit den Fachleuten der Druckerei besprochen. Der Urheber erteilt das „Gut zum Druck“.

8. Stoffe, die gemäß diesen Bestimmungen ausgeführt worden sind und zu denen der Urheber das „Gut zum Druck“ erteilt hat, gelangen als S. W. B.-Stoffdrucke in den Handel.

Wettbewerb um
das Plakat der
Schweiz. Werk-
bund-Ausstellung
Zürich 1918

II. Preis
W. Kienzle
Architekt S.W.B.
Zürich-Basel



MERKANTIL-GRAPHIK

Unter den Briefschaften unserer Vorfahren finden wir bisweilen Visitekarten, kleine zierliche Küpferchen. Es spricht eine Persönlichkeit aus diesen Blättchen, achtunggebietend. Die Karten sind heute schematisch gehalten, fesseln unser Interesse keineswegs. Diese Überlegung hat wohl hie und da einen Kaufmann veranlaßt, auf die Gestaltung seiner Geschäftskarten, die als Visitekarten dienen, Sorgfalt zu verlegen, sie mit einer schönen Drucktype auszustatten, in der Verwendung der Hausmarke, in der Wahl des Papiers, im Format mit Bedacht zu handeln. Das sind Bemühungen, die sich reichlich lohnen. Damit sei ein Hinweis angebracht auf die Beilagen, die Geschäftskarten: Pianohaus P. Jeklin Söhne, Zürich, A. Siebenhüner und Sohn, Geigenbau, Zürich, Chronometrie Beyer, Zürich. Sie sind vom Mentor-Verlag Zürich mit derselben Sorgfalt und Umsicht besorgt, die auch in Plakaten, im Text und in der Satzanordnung von Inseraten bestimmend sind. Daneben legen wir als Proben von neuzeitlich gelösten Zigarrenpackungen zwei Deckelblätter für A. Dürr „zur Trülle“, Zigarren en gros, Zürich, das eine „St. Gotthard“, entwor-

fen von A. Hoppeler, S.W.B., das andere „Trülle“, von O. Baumberger S.W.B. Die Anregung zu dieser begrüßenswerten Neuerung und die Ausführung besorgte die graphische Anstalt J. E. Wolfensberger. In einer Sonderausstellung im Kunstsalon Wolfsberg wurden eine größere Zahl von derart fertig erstellten Entwürfen zu Packungen von unsern besten Graphikern zur Schau gestellt. Das Interesse, das sich bei den Fabrikanten dieser Branche zeigte, bietet die Gewähr, daß Schweizer Zigarren und Tabake bald in einer Reihe von guten Packungen in den Schaufenstern ausgestellt und daß sie damit die gebührende Beachtung finden werden. Mit der Abbildung des Schaufensters Schuhhaus zum Pflug, Basel, sei gleichzeitig die Verwendung von geschmackvoll, sorgfältig besorgten Innenplakaten, Geschäftskarten und Preiszetteln in den Auslagen der Doelker A.-G., Zürich, Fürst A.-G., Bern und Wanner A.-G., Genf erinnert. Mit der Sonderausstellung „Kunst und Kaufmann“ im Rahmen der Schweizerischen Werkbund-Ausstellung Zürich 1918 soll die Merkantil-Graphik zur Geltung kommen. H. R.